

**Anweisung
für die Steigerung der Arbeitsproduktivität
in den volkseigenen Baubetrieben und die
Erstellung von Selbstkostensenkungsplänen
für Investitionsbauvorhaben 1950.**

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund des § 5 Buchst. b und Buchst. c der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBL'S. 243) wird für die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den volkseigenen Baubetrieben und die Erstellung von Selbstkostensenkungsplänen für Investitionsbauvorhaben 1950 folgende Anweisung erlassen:

1. Die volkseigenen Baubetriebe haben ihre Kostenanschläge auf Grund der „Kalkulationsrichtlinien für die volkseigene Bauindustrie“ und der geltenden Preisvorschriften zu erstellen. Die Kostenanschläge dürfen die in dem Gesamtkostenplan (Kostenvoranschlag) vorgesehenen Beträge nicht übersteigen. Die Kostenanschläge sind von den Auftraggebern zu prüfen und nach Prüfung schriftlich anzuerkennen.

Die Abrechnung der fertiggestellten Bauten erfolgt zu den in den anerkannten Kostenanschlägen festgelegten Bedingungen.

2. Die volkseigenen Baubetriebe haben ferner für jedes Bauvorhaben einen Selbstkostensenkungsplan gemäß Anlage aufzustellen. In diesem Plan ist eine Senkung der Baukosten gegenüber dem anerkannten Kostenanschlag vorzunehmen.

3. Die Kostensenkung ist zu erzielen durch:

a) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch unbedingte Einhaltung und Übererfüllung der in den Plänen vorgesehenen Kennziffern der Arbeitsproduktivität und des Anteils des Leistungslohnes und

durch Anwendung und systematische Förderung neuer fortschrittlicher Arbeitsmethoden.

Verantwortlich hierfür sind die technischen Direktoren der Vereinigungen und Betriebe sowie die Oberbauleiter auf den Baustellen;

b) Verbesserung der Organisation des Bezuges der Einbaustoffe durch Auswahl geeigneter Lieferwerke und Eingehen enger langfristiger vertraglicher Bindungen mit diesen sowie

durch sorgfältige Planung des Transports und durch Abschluß entsprechender Verträge mit den Organen der Verkehrsträger;

c) Verringerung der Verwaltungskosten durch Einsparungen in den Betrieben und strenge Begrenzung des Personaletats der

Oberbauleitungen auf einen der Größe der Bauvorhaben entsprechenden Umfang.

Verantwortlich für die Anweisungen zu Buchst. b und Buchst. c sind die kaufmännischen Direktoren der Vereinigungen und Betriebe.

4. Die Baubetriebe haben ferner die Investitionsträger vor und während der Bauausführung über sich ergebende Einsparungsmöglichkeiten gegenüber dem Entwurf zu beraten.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Planung Ministerium für Industrie
I. V.: Leusebner Selbmann
Staatssekretär Minister

Anlage
zu Ziffer 2 vorstehender
Anweisung

Baukosten-Senkungsplan

1. Investitionsträger: _____

2. Bauobjekt: _____

3. Summe der Kostenanschläge:

a) eigene Leistungen..... DM

b) VE Nachausführende (Subunternehmer) DM

c) sonstige Nachausführende (Subunternehmer) .. DM

insgesamt: DM

4. Geplante Kostensenkung, bezogen auf:

a) Arbeitsleistungen _____ DM

b) Einbaustoffe DM.

c) Bezugskosten DM

d) Hilfsstoffe DM

e) Gemeinkosten..... DM

f) Verwaltungskosten DM

insgesamt: DM

5. Insgesamt geplante Kostensenkung gegenüber dem Kostenanschlag DM

= %